Stellungnahme(n) (Stand: 09.11.2016)

Anlage 3.1

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Vera Förster, am: 09.11.2016 , Aktenzeichen: - Sehr geehrter Herr Lobeck, vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind. Die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Villiprott-Meckenheim (461) des Wahnbachtalsperrenverbandes verläuft durch die Bonner Straße und weiter die Wormersdorfer Straße entlang. Mit freundlichen Grüßen aus Siegelsknippen im Auftrag Vera Förster Planung u. Dokumentation Wahnbachtalsperrenverband Siegelsknippen 53721 Siegburg Tel. +49-2241-128-149 Fax -116 www.wahnbach.de – Vera.Foerster@wahnbach.de Verbandsvorsteher: Landrat a.D. Frithjof Kühn Geschäftsführer: Bauassessor Dipl.-Ing. Norbert Eckschlag Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360 IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto-Nr. 3323 003 IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Finanzamt Siegburg, UST-IdNr. DE 123103760, Steuer-Nr.: 220/5989/0815 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 09.11.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Silke Niemann, am: 08.11.2016 , Aktenzeichen: NB601331SNi Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung. RMR-Az: NB601331SNi Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

lobeck, christoph

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2016 07:52
An: lobeck, christoph
Betreff: [netcologne.de #509770] Stadt Meckenheim, 53340 Meckenheim, Merler Straße/Schwitzer StraßerBauleitplanung der Stadt Meckenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.
Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.
Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Kleist

--
Daniel Kleist
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Timo von Lepel, Mario Wilhelm Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe HRB 25580, AG Köln

Stadt Meckenheim
11. NOV. 2016
EINGANG

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region West • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61
Christoph Lobeck
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Thomas Grams
Telefon 0221 141-1862
Telefax 0221 141-2244
Thomas.T.Grams@deutschebahn.com
Zeichen FS.R-W-L(A)
TÖB-KÖL-16-11217 (Gr 19392)

09.11.2016

Ihr Zeichen: ohne
Ihre Nachricht (E-Mail) vom 08.11.2016

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8, „Merler Straße / Schwitzerstraße" gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m § 4a (2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, sowie parallel die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4a (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Lobeck,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme:

In dem o. g. Bebauungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. Strauß

i. A. Grams

Abteilung Recht

Erft Verband
Wasserwirtschaft
für unsere Region.

Stadt Meckenheim
14. NOV. 2016
EINGANG
61

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herrn Christoph Lobeck
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung Recht
Ihr Ansprechpartner Eveline Szymanski
Durchwahl (0 22 71) 88-13 24
Telefax (0 22 71) 88-14 44
E-Mail bauleitplanung@erftverband.de
Unser Zeichen R-003-410 80501

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDEDK

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Bergheim, 10. November 2016
Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8
„Meckenheim, Merler Straße / Schwitzer Straße“
Ihre E-Mail vom: 08.11.2016

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 25.05.2016 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Per Seeliger

Vorsitzender des Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach
ISO 9001 DVGW CERT
ISO 14001 DVGW CERT
Qualitäts- und Umweltmanagement

DWA TSM BESTÄTIGT
Technisches Sicherheitsmanagement

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3 – 45-60-00 / ohne

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4596
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenleim

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00 /	Herr Laute	11. November 2016

BETREFF **Bebauungsplan „BBP 2. Änderung“;**
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. November 2016. Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute

Stellungnahme(n) (Stand: 16.11.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Reiner Nogueira Duarte Mack, am: 16.11.2016 , Aktenzeichen: 45-60-00 / III-ohne-16-BBP

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme ist die Bundeswehr berührt und betroffen.
Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 14.11.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Tele Columbus Gruppe EWT GmbH**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Annett Brehmert, am: 14.11.2016 , Aktenzeichen: - Bitte beachten Sie unsere neue E-Mail Adresse für Leitungsanfragen: Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de Um uns die Bearbeitung zu erleichtern, können Sie im Vorfeld eine Abfrage bei www.telecolumbus.com vornehmen! Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus AG Bauvorhaben: "Meckenheim - Merler Str. " Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 08.11.2016. In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber. Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus AG anzufordern. Mit freundlichen Grüßen Annett Brehmert Dokumentation Tele Columbus AG Kesselsdorfer Str. 216 01169 Dresden Telefon: 0351 20282-43 E-Mail: Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de http://www.telecolumbus.de Vorstand: Ronny Verhelst (Vors.), Frank Posnanski Vorstand des Aufsichtsrates: Frank Donck Sitz der Gesellschaft: Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 161349 B Anhänge: -
Nachträge:	-

manuelle Einträge: -

lobeck, christoph

Von: Francke, Ursula Dr. <Ursula.Francke@lvr.de>
Gesendet: Dienstag, 15. November 2016 11:32
An: lobeck, christoph
Betreff: B.Plan Nr. 45 S8 "Merler Straße"

B.Plan Nr. 45 S8 "Merler Straße"
Beteiligung TÖB gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (2) BauGB
Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrter Herr Lobeck,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Dr. Ursula Francke
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-134
E-Mail: ursula.francke@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Stellungnahme(n) (Stand: 16.11.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Amprion GmbH**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Bärbel Vidal Blanco, am: 16.11.2016 , Aktenzeichen: 107031

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.05.2016 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadt Meckenheim
23. NOV. 2016
EINGANG

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(404/16)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 21.11.2016

Bebauungsplan 45 S 8 2. Änderung Merler Straße/ Schwitzerstraße; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 08.11.2016; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

Stellungnahme(n) (Stand: 22.11.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Britta Schröder, am: 22.11.2016 , Aktenzeichen: 188589 Sehr geehrter Herr Lobeck, zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 24.05.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Herzliche Grüße Zentrale Planung Network Deployment www.unitymedia.de Unitymedia NRW GmbH I Postfach 10 20 28 I 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984 Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Anhänge: Antwort_188589 (s_46495_antwort_188589.pdf)

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

lobeck, christoph

Von: buchhammer, elena
Gesendet: Dienstag, 22. November 2016 09:20
An: lobeck, christoph
Betreff: WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 45 S8, "Merler Straße/Schwitzerstraße" in Meckenheim
Anlagen: 5382032-552-16.pdf; 5382032-552-16_Karte.pdf

Hallo Herr Lobeck,

anbei das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Viele Grüße

Elena Buchhammer
Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
Bahnhofstraße 25
53340 Meckenheim

T 02225 / 917 152
F 02225 / 917 66 122

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

elena.buchhammer@meckenheim.de
www.meckenheim.de

Müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Von: wilms, bettina
Gesendet: Dienstag, 22. November 2016 08:57
An: buchhammer, elena <elena.buchhammer@meckenheim.de>
Betreff: WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 45 S8, "Merler Straße/Schwitzerstraße" in Meckenheim

Zur weiteren Veranlassung.

Gruß
Bettina

Von: KBD [mailto:KBD@brd.nrw.de]
Gesendet: Montag, 21. November 2016 14:18
An: wilms, bettina <Bettina.Wilms@meckenheim.de>
Betreff: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 45 S8, "Merler Straße/Schwitzerstraße" in Meckenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 08.11.2016 für das Objekt Bebauungsplan Nr. 45 S8, "Merler Straße/Schwitzerstraße" einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5382032-552/16/ geführt.
Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
rand

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
kbd@brd.nrw.de

Telefon : +49 - (0) 211 – 475 – 9710
Fax : +49 - (0) 211 – 475 – 9040
www.brd.nrw.de

---

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/2012-02-24_Antrag_auf_Kampfmitteluntersuchung.pdf
http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Diese E-Mail sowie etwaige Anlagen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt, auf welche Weise auch immer, zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte, mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Aktenzeichen:
22.5-3-5382032-552/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 45 S8, „Merler Straße/Schwitzerstraße"

Ihr Schreiben vom 08.11.2016

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite[1].

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer *Internetseite*.

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

[1] Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5382032-552/16

Maßstab : 1:1.500
Datum : 21.11.2016

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen *ist nicht erforderlich*
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Stellungnahme(n) (Stand: 28.11.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Torsten Ludes, am: 28.11.2016 , Aktenzeichen: 32.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Ludes

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 28.11.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016
Behörde:	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Dietmar Albrecht, am: 28.11.2016 , Aktenzeichen: 310-11-24.108

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o.a. Bebauungsplanes bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Albrecht

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
01. DEZ. 2016
EINGANG

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herrn Christoph Lobeck
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Kreisstelle
☐ **Rhein-Erft-Kreis**
☐ **Rhein-Kreis Neuss**
☒ **Rhein-Sieg-Kreis**
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Herr Muß
Durchwahl: 103
Fax : 199
Mail : Werner.muss@lwk.nrw.de
BPlan Meckenheim Nr. 45 S 29-11-2016.docx
Köln 29.11.2016

Az.: 25.20.40_Su

Bebauungsplan Nr. 45 S „Merler Straße / Schwitzer Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lobeck,

gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 S „Merler Straße / Schwitzer Straße“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg Kreis keine Bedenken.

Aufgrund des Landschaftspflegerischen Begelitplans gehen wir davon aus, dass keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird. Falls doch, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Muß

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Stadtwerke Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim
09. DEZ. 2016
EINGEGANGEN

Stadtwerke
der Stadt Meckenheim

Fachbereich 81 Stadtwerke
Peter Pieperjohanns
, Buschstraße 12
Zimmer-Nr.
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 124
F: 02225/917- 66185
www.meckenheim.de
peter.pieperjohanns@meckenheim.de

01.12.2016
Mein Zeichen: PJ

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 Merler Str

Betr.: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen seitens der Stadtwerke Meckenheim keine Bedenken.

Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass bei Veränderungen im Bebauungsbereich evtl. Versorgungsleitungen neu verlegt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Gietz
(Betriebsleiterin)

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Stadt Meckenheim
07. DEZ. 2016
EINGANG

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Meckenheim
Fachbereich Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

01.12.2016
004093-16 EHa-Mi

Frau Dipl.-Ing. Hamacher
Tel 02234 9854-525
Fax 0221 8284-1993
kornelia.mieves@lvr.de

Meckenheim, 2 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8
Merler Straße/Schwitzer Straße
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB
Stellungnahme gemäß § 22 (3) DSchG NRW

Ihr Schreiben vom 8.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland liegt der Entwurf zur zweiten Änderung des oben genannten Bebauungsplanes zur Stellungnahme vor.

Die Planung betrifft ein in der unmittelbaren Umgebung liegendes Baudenkmal - Hauptstraße 23.

Bereits bei der Aufstellung des ersten Entwurfs hat das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland am 15.6.2016 im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB eine Stellungnahme abgegeben.

Anregungen aus dieser Stellungnahme haben Eingang in die 2. Änderung des Bebauungsplan gefunden - das von der Planung betroffene Baudenkmal wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet und Hinweise auf denkmalfachliche Belange wurde in der zugehörigen textlichen Festsetzung und in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Ohne Hinweis auf die Belange der Denkmalpflege bleibt lediglich der Umweltbericht: das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland bittet darum, unter Punkt 4.7. sowie unter Punkt 5.2.8. Hinweise auf das Baudenkmal und seinen Umgebungsschutz aufzunehmen.

Das LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland bedankt sich für die erneute Beteiligung und steht für weitere Beratung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

Stellungnahme(n) (Stand: 05.12.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Stadt Rheinbach, Fachbereich VI - SG 60.2 - Planung und Umwelt**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Lars Kunze, am: 05.12.2016 , Aktenzeichen: -

Sehr geehrter Herr Lobeck,

die Belange der Stadt werden durch den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung nicht berührt. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstgen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lars Kunze

Stadtverwaltung Rheinbach
Sachgebiet 60.2 - Planung und Umwelt -
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 05.12.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**Polizeipräsidium Bonn - GS 3 / Verkehrsangelegenheiten**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 05.12.2016 , Aktenzeichen: -

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr/FüSt -Verkehrsplanung- Bonn, 05.12.2016

Entwurf zur 2. Äderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8
"Merler Straße/Schwitzerstraße"

Ihr Schreiben vom 08.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum derzeitigen Zeitpunkt bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: http://www.polizei-bonn.de

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

WBV
Wasser- und Bodenverband
Adendorf - Altendorf - Meckenheim
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kontakt: Obsthof Manner 1, 53340 Meckenheim
Tel.: 02225 / 39 82 Mobil: 0172 25 32 41 8
Fax: 02225 / 88 25 07
Mail: m.manner-obsthof@freenet.de

Wasser- und Bodenverband • Obsthof Manner 1 • 53340 Meckenheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180

53333 Meckenheim

06.12.2016

Stadt Meckenheim
09. DEZ. 2016
EINGANG

Ihr Schreiben vom 08.11.2016

Sehr geehrter Herr Lobeck,

der Wasser- und Bodenverband ist von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8, „Merler straße/Schwitzerstraße, nicht betroffen.
Ich bedanke mich für Ihre Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Fritz Manner

Fritz Manner
Verbandsvorsteher

lobeck, christoph

Von: Karrenberg, Jens <Jens.Karrenberg@brd.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2016 14:56
An: lobeck, christoph
Betreff: B-Plan 45 S8 "Merler Straße/Schwitzerstraße", 2. Änderung

Sehr geehrter Herr Lobeck,

sie haben mich zur Änderung des o.g. Bebauungsplans beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Da zivile luftrechtliche Belange durch die Planung nicht berührt sind, verzichte ich auf eine förmliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens Karrenberg

Bezirksregierung Düsseldorf

Jens Karrenberg
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Tel: 0211/475-4059
Fax: 0211/475-3980
jens.karrenberg@brd.nrw.de

Stellungnahme(n) (Stand: 09.12.2016)

Sie betrachten:	Bebauungsplan Nr. 45 S8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung - Offenlage
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	10.11.2016 - 12.12.2016

Behörde:	**e-regio GmbH & Co. KG**
Frist:	12.12.2016
Stellungnahme:	Erstellt von: Rolf Ingo Grünefeld, am: 09.12.2016 , Aktenzeichen: T-P Grü

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lobeck,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.11.2016, Az.: ohne,
teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Es handelt sich um zahlreiche Netzanschlüsse für die bestehende Bebauung.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:
Wir weisen darauf hin, dass das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.
Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.
oder:
Wir bitten, dies in der Pflanzliste (textliche Festsetzungen) entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße
Rolf Ingo Grünefeld

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim

Postfach 1180
53333 Meckenheim

Stadt Meckenheim
12. JAN. 2017
EINGANG

Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Petra Trompertz
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-2314
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
08.11.2016	01.3-Tro	10.01.2017

Bebauungsplanvorentwurf Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße, 2. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass in der zum Bebauungsplan erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) widersprüchliche Aussagen in Bezug auf das Vorkommen von Bruthabitaten der folgenden planungsrelevanten Arten bestehen: Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke. Um Klarheit über eine eventuelle Betroffenheit der genannten Arten zu schaffen, wurde eine Konkretisierung der Aussagen gefordert und der Hinweis gegeben, dass bei Vorhandensein von Bruthabitaten der genannten Arten entsprechende Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu erarbeiten sind.

In der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Stadt Meckenheim wird folgerichtig darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan selbst keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann. Dies kann erst dann der Fall sein, wenn der Bebauungsplan umgesetzt wird und tatsächlich Veränderungen im baulichen Bestand vorgenommen werden. Folglich sei eine artenschutzrechtliche

Prüfung im Zuge des Bau- bzw. Abrissgenehmigungsverfahren durchzuführen. Wird ein Vorkommen der relevanten Arten dabei festgestellt, sind gegebenenfalls Vermeidungs- oder Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Ziel der ASP ist es, bereits im Bauleitplanverfahren zu prüfen ob z.B. durch die geplanten Maßnahmen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) verwirklicht werden können. Dabei sind insbesondere das Artenspektrum und die Wirkfaktoren zu ermitteln. Dies ist in den Planunterlagen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen der ASP Erkenntnisse gewonnen werden, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich machen, sind diese im Bebauungsplan festzusetzen. Im Umweltbericht ist darzulegen, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, bzw. dass die Untere Naturschutzbehörde bei möglichen Verbotstatbeständen eine Ausnahme in Aussicht stellt. Im Bauleitplanverfahren ist somit sicherzustellen, dass der Plan vollzugsfähig ist.
Ein Vorhabenträgen kann bei einem neuen Bebauungsplan darauf vertrauen, dass die in der ASP zu prüfenden Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hinreichend untersucht, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und die Ergebnisse im Rechtsplan berücksichtigt wurden. Die Risiken sollten für einen künftigen Vorhabenträger aus den Planunterlagen ersichtlich sein.

Berücksichtigt man dies, sind die Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung sowie im Umweltbericht und landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht ausreichend bzw. irreführend, da im Voraus nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Abriss der Bestandsgebäude auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zerstört werden können (siehe dazu Umweltbericht Kap. 5.2.5. „Belange des Artenschutzes" und Begründung Kap. 7 „Artenschutz").
Entgegen den Darstellungen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten planungsrelevanten Arten sehr wohl der Fall sein, auch wenn der Eingriff in den genannten Zeiträumen erfolgt, da es sich bei den genannten Arten um sehr reviertreue Arten handelt, die ihre Lebensstätten wiederkehrend besiedeln. Bei der Rauch- und Mehlschwalbe handelt es sich zudem um Koloniebrüter, bei denen schon der Verlust weniger Nester dazu führen kann, dass die ganze Kolonie abwandert. In diesem Fall könnte sich der Verlust einzelner Nistplätze eindeutig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Folglich wären vom Vorhabenträger geeignete Ersatzlebensstätten (bspw. Nistkästen) an geeigneter Stelle anzubringen oder der Nachweis zu erbringen, dass ausreichend Ersatzlebensstätten in der Umgebung vorhanden sind. Bei den evtl. aufzuhängenden Nistkästen (CEF-Maßnahme) ist zu beachten, dass ihre Wirksamkeit vor dem Eingriff in den Bestand nachzuweisen ist. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Vorlaufzeit führen und möglicherweise nur auf Flächen im fremden Eigentum realisierbar sein. Der Nachweis über ausreichend vorhandene Ersatzlebensstätten wäre mit weitergehenden Untersuchungen und damit mit weiteren Kosten verbunden. Ggf. ist für die Entfernung der Niststätten die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich.

Unklar ist überdies, warum in der artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 6 nur eine gebäudebezogene Fledermausart (Zweifarbenfledermaus) betrachtet wurde.

Im vorangegangen Kap. 4.2 (S.7) „Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse" wird bereits klar beschrieben: „Der mit dem Vorhaben verbundene Umbau von Bestandsgebäuden lässt ein deutlich höheres Risiko hinsichtlich der Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes vermuten, da vor allem alte Gebäude als Quartier für Gebäudefledermäuse eine wichtige Rolle spielen". In der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 7) wird zudem der Hinweis gegeben „Weiterhin dürfen mögliche Winterquartiere – vor allem die Zwergfledermaus könnte hier betroffen sein – nicht zerstört werden, womit ein Abriss der Gebäude von Oktober bis Anfang April ebenfalls nicht zulässig ist".
Es sei angemerkt, dass alle Fledermausarten streng geschützt sind und zu den planungsrelevanten Arten gehören, die in einem innerstädtischen Bauleitplanverfahren zu betrachten sind. Demnach hätten in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter den gegebenen Umständen alle gebäudebewohnenden Fledermausarten berücksichtigt werden müssen, auch wenn das verwendete Messtischblatt – unter Berücksichtigung der ausgewählten Lebensraumtypen – diese nicht explizit aufführt.
Da ein Vorkommen gebäudebezogener Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann, gilt für die relevanten Fledermausarten das gleiche wie für die bereits oben thematisierten planungsrelevanten Arten. Die ASP ist unvollständig.

Abschließend ist festzuhalten, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Bebauungsplanverfahren nur unzureichend untersucht und in den Planunterlagen konkretisiert, bzw. berücksichtigt wurden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu einer Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG – insbesondere des Verbotstatbestandes nach Nr. 3 – kommen kann. Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn im Bauleitplanverfahren offen bleibt, ob die Planumsetzung absehbar an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann. Eine Verlagerung auf nachfolgende bauordnungsrechtliche Verfahren ist somit nicht möglich.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher zu ergänzen. Die Ergebnisse sind in Begründung, Umweltbericht und landschaftspflegerischem Fachbeitrag zu dokumentieren; möglicherweise erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Plandokument durch geeignete Festsetzungen zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Trompertz